

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen

in der

- **Stadt Niemegk**
- **Gemeinde Rabenstein/ Fläming**
- **Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz**

(zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I)

Aufgrund der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
- § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2),
- §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174),

in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ in der Sitzung vom 15.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Teil I – Gebühren

§ 1 Gebührenerhebungsgrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage im Tarifgebiet SW I erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Mengengebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab für Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der selbstständigen, öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen und sonst zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.

- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß Absatz 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler (z.B. Gartenwasserzähler) oder durch ein Sachverständigengutachten. In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch den WAV der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber dem WAV durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
- (3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird die Ablesung verweigert oder erfolgt keine Mitteilung des Zählerstandes, so werden die Wassermengen von dem WAV unter Berücksichtigung des Verbrauches bzw. der Schmutzwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3 Gebührenmaßstab für Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Hausanschluss erhoben.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr wird auf

4,46 €/m³,
- (2) Die Grundgebühr beträgt:

9,50 €/Monat.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, das über diese entwässert wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler haben die Eigentümer einen Bevollmächtigten gegenüber dem WAV zu benennen.

- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Mitteilung hierüber versäumt oder diese unvollständig ist, so haftet er für die Gebühren, die bis zur Kenntnisnahme vom Wechsel anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht, sobald der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage wegfällt oder die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist die Ableseperiode.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermessung ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Ein Rechtsanspruch des Gebührenschuldners auf Ablesung und Abrechnung an einem bestimmten Kalendertag besteht nicht. Im Einzelfall kann der WAV bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vornehmen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage sind anteilig 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 15. des zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung eine Verbindlichkeit des Gebührenschuldners, so wird diese entsprechend § 8 Absatz 4 fällig. Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenschuldners von weniger als 10,00 € kann der WAV dieses mit dem ersten fälligen

Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebührenschuldners überwiesen.

- (4) Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil II

Kostenersatz für Grundstücksanschluss

§ 9 Gegenstand

Dem WAV sind die notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung (inkl. Reparatur) von Grundstücksanschlüssen an Entsorgungsleitungen der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage zu ersetzen.

§ 10 Maßstab und Grundsätze

- (1) Die Kosten und der Aufwand werden in tatsächlich geleisteter Höhe ermittelt. Der Ersatzanspruch nach § 18 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Tatsächliche Kosten können durch

- i. Leistungen / Rechnungen vom Verband beauftragter Dritter und / oder
- ii. Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) des WAV

entstehen sowie nachgewiesen werden.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

Verwaltungsleistung	Einheit	Gebühr
nach §19 Abs. 1	je angefangene 15 Min.	12,90 €
nach §19 Abs. 3	je angefangene 15 Min.	12,28 €
Dokumentation	je angefangene 15 Min.	18,70 €
Fahrtkostenerstattung	je gefahrenen km	0,30 €
Materialverbrauch	nach aktuellem Marktpreis	

- (2) Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellte Grundstücksanschlüsse sowie abgeschlossene Maßnahmen wird kein Kostenersatz erhoben. Hiervon unberührt bleiben Maßnahmen nach Inkrafttreten dieser Satzung an bereits bestehenden Anschlussleitungen, hierfür kann ein Kostenersatz erhoben werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 11 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Verwaltungsakt festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 13 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebühren bzw. Kostenersatzpflichtigen haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber nach Vertragsabschluss schriftlich innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Grundbuchauszug bzw. Auszug aus dem Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge bzw. Schmutzwassermenge oder die Menge des Klärschlammes um mehr als 50 v.H. gegenüber der relevanten Menge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, ist dies gleichfalls dem WAV anzuzeigen.

§ 15 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

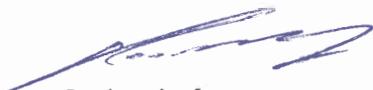
§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- nicht den Pflichten gemäß § 13 nachkommt.
 - entgegen § 14 vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegek in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.04.2022 außer Kraft.

Brück, 15.01.2024



Beckendorf
Stellvertr. Vorstandsvorsteher



Beschlussurkunde 13-01/2024

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Niemeck, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I)

Die Versammlung beschließt die beiliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Niemeck, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I) mit dem Bearbeitungsstand 18.12.2023.

Die Beschlussfassung erfolgte:

Votum	Stimmzahl
JA	22
NEIN	0
Enthaltung	0

- Beschluss einstimmig gefasst;
 Beschluss mehrheitlich gefasst;
 Beschluss mehrheitlich nicht gefasst;
 Beschluss einstimmig nicht gefasst.

Brück, 15.01.2024



Hinze

Stellvertr. Vorsitzender der Versammlung